

Artykuł 19

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

Artykuł 20

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na 1 rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Umowa niniejsza sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia	Z upoważnienia
Rządu	Rządu
Niemieckiej Republiki Polskiej Rzeczypospolitej	Rzeczypospolitej
Demokratycznej	Ludowej
A r n d t	S z o p a

Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto A r n d t
Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy S z o p a
Minister für Schifffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der Binnenschifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Frachtschifffahrt im Wechselverkehr auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.

(2) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der Binnenschifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners gegenseitig den freien Transit auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.

(3) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der technischen Flotte sowie Fahrzeugneubauten des anderen Abkommenspartners den Wechsel- und Transitverkehr auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen.

(4) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der zuständigen Schifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Fahrgastschifffahrt im Wechselverkehr auf den Abschnitten der Wasserstraßen, die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführt sind.

(5) Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner legen die Zeitpunkte der Aufnahme der Fahrgastschifffahrt nach den einzelnen Orten fest und vereinbaren erforderliche Veränderungen der Anlage zu diesem Abkommen.

Artikel 2

(1) In Realisierung der planmäßigen Gütertransporte zwischen den Abkommenspartnern ist eine maximale Beteiligung der Binnenschifffahrt zu sichern.

(2) Die Zusammenarbeit beim Einsatz der Fahrzeuge der beiden Abkommenspartner erfolgt nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzung der Fahrzeuge und deren höchsten Transporteffektivität.

Artikel 3

(1) Die Fahrzeuge, Besatzungen, Familienmitglieder der Besatzungen und die Fahrgäste sowie die Güter eines Abkommenspartners unterliegen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners dessen Rechtsvorschriften, insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und PhytosanitÄrvorschriften.

(2) Die Schiffsdokumente und Befähigungsnachweise der Besatzungen, die von den zuständigen Organen des einen Abkommenspartners ausgestellt sind, werden von den zuständigen Organen des anderen Abkommenspartners anerkannt. Die Besetzung der Fahrzeuge regelt sich nach den Vorschriften des Abkommenspartners, zu dem das Fahrzeug gehört.

(3) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner informieren sich rechtzeitig über den Erlaß neuer und über die Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Artikel 4

Die zuständigen Organe und Binnenschifffahrtsbetriebe der Abkommenspartner werden den Besatzungsmitgliedern und Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners bei Unfällen und Havarien auf ihrem Territorium die notwendige Hilfe, einschließlich Werft- und Werkstatthilfe, gewähren. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden sich gegenseitig die Unfallbeziehungweise Havarieprotokolle übermitteln.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Schifffahrtsbetriebe der Abkommenspartner werden über betrieblich-technische, ökonomische und soziale Fragen sowie über die Bedingungen der Gütertransporte und der Personenbeförderung Vereinbarungen abschließen.

(2) Die Interessen der Schifffahrtsbetriebe des einen Abkommenspartners werden auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durch dessen Binnenschifffahrtsbetriebe vertreten.

(3) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig das Recht zur Errichtung einer Vertretung der Binnenschifffahrt auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners. Diese Vertretungen üben keine kommer-